



Regionaler Besuchsdienst

Richtlinien

***Verein BSUECH
Regionaler Besuchsdienst***

Eich
Hellbühl
Neuenkirch
Rain
Sempach
Sempach Station



Richtlinien

Zweck

Die Richtlinien regeln die organisatorischen Abläufe der Dienstleistungen des Vereins BSUECH. Die Richtlinien werden durch den Vorstand des Vereins erlassen. Die Richtlinien stellen sicher, dass die Angebote allen Menschen in gleichem Masse zur Verfügung stehen.

Arbeitsgrundsätze

Besuche und Sterbebegleitungen erfolgen ausgehend von einer Bedürfnisabklärung der Leitung Vermittlung und/oder der Ortsvermittlung.

Die Dienstleistungen bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der Hilfesuchenden und ihres Umfeldes.

Sie fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit des Menschen.

Sie fördern die Selbstverantwortung des Menschen.

Sie haben klare, den Beteiligten bekannte Grenzen in Bezug auf zeitliche Dauer, Zumutbarkeit und Umfang der Dienstleistungen.

Die Dienstleistungen sind unentgeltlich.

Es werden keine Dienstleistungen in den Bereichen Pflege und Haushalt übernommen.

Über die Einsätze wird ein Dossier geführt.

Zielüberprüfung

Die Zielüberprüfung des Vereins BSUECH erfolgt im Rahmen der Begleitung und Weiterbildung der freiwillig Mitarbeitenden.

Beschwerden/Probleme werden durch die Vermittlung erfasst und analysiert. Mit den Betroffenen wird das Gespräch gesucht. Beschwerden/Uneinigkeiten, die nicht durch die Vermittlung erledigt werden können, werden an das Präsidium zur Klärung weiter gereicht.

Freiwilligenarbeit

Es gelten die Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol Schweiz. Der Besuch des Grundkurses ist für die Freiwilligen erwünscht.

Koordination

Die Vermittlung koordiniert ihre Dienstleistungen mit den andern im Einzugsgebiet tätigen Seelsorgern, Gesundheits- und Sozialdiensten sowie den Pflege- und Altersheimen.

Vermittlung

Die Vermittlung erfolgt in der Regel über die Ortsvermittlung. Bei Abwesenheit wird vorgängig die Stellvertretung untereinander geregelt.

Die Vermittlung erfolgt über eine in der Region einheitliche und bekannte Telefonnummer.

Telefonische Erreichbarkeit (Combox) und Rückruf innert eines halben Arbeitstages.

Die diensttuende Vermittlung ist im Notfall bei Sterbebegleitungen für die sich im Einsatz befindenden freiwillig Mitarbeitenden 24 Stunden erreichbar.

Auf eine Vermittlung kann kein genereller Anspruch erhoben werden.

Beenden von Einsätzen

Freiwillige und Besuchte beenden einen regulären Einsatz unter gleichzeitiger Information der Vermittlung.

Über den vorzeitigen Abbruch eines Einsatzes entscheidet die Vermittlung. Sie informiert das Präsidium über den Entscheid.

Freiwillig Mitarbeitende und Vermittlung

Der Verein legt Wert auf fachlich und sozial kompetente freiwillig Mitarbeitende. Er ermöglicht den freiwillig Mitarbeitenden, der Vermittlung und dem Vorstand betrieblich angemessene und notwendige Weiterbildung.

Die Leitung Vermittlung wird mit einem Vertrag angestellt.

Die Ortsvermittlung wird jährlich pauschal entschädigt.

Schweigepflicht

Die Begleitenden dürfen vertrauliche Tatsachen, namentlich solche über Krankheiten, Verhaltensweisen und persönliche Verhältnisse der zu Betreuenden und ihrer Angehörigen nicht verwerthen oder andern mitteilen. Sie sind auch nach Beendigung ihrer Mitarbeit beim Besuchsdienst zur Schweigepflicht verpflichtet. Für die Verletzung des Berufsgeheimnisses wird auf Art. 321 des Strafgesetzbuches verwiesen.

Versicherung freiwillig Mitarbeitende

Grundsätzlich sind die Begleitenden für ihre Versicherung (Privathaftpflicht, Krankheit, Unfall, Fahrzeughaftpflicht) selber verantwortlich, da mit dem Besuchsdienst kein Anstellungsverhältnis besteht. Wir empfehlen deshalb den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung. Für allfällige Schäden, die im direkten Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrages stehen, hat der Besuchsdienst eine Betriebs-Haftpflichtversicherung und eine Motorfahrzeugversicherung abgeschlossen.

Spesen und Geschenke

Anfallende Spesen werden gemäss den Standards von Benevol Schweiz vergütet.

Grundsätzlich sollen keine Geschenke angenommen werden mit Ausnahme kleiner Aufmerksamkeiten. Will jedoch jemand die Hilfeleistung entschädigen, so kommt dies dem Verein BSUECH zugute.